

Geschäftszeichen: 2 W 13/05

9 O 2604/04 Landgericht Braunschweig

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

■■■■■ ■■■■■, ■■■■ ■■■■■ 8a, 30419 Hannover,

Gläubiger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover,

gegen

■■■■■ ■■■■, ■■■■■ ■■■■■ 43, 59227 Ahlen,

Schuldner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ■■■■■, ■■■■■ & Partner GbR, ■■■■■

■■■■■ 42, 48143 Münster,

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Vizepräsi-

denten des Oberlandesgerichts Götting, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weber-Petras und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant am 13. Mai 2005 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers wird der Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 14.12.2004 abgeändert:

Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 30.7.2003 in der Fassung gemäß dem Berichtigungsbeschluss vom 10.5.2004 enthaltene Unterlassungspflichtung, nämlich es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr im Internet unter der Domain „www.mbconcept.com“ und unter der Bezeichnung „mb concept“ Waren- und Dienstleistungen in den Bereichen Werbung und Design anzubieten,

gemäß § 890 I ZPO ein Ordnungsgeld von 1000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 250 € ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens trägt der Schuldner.

Wert des Vollstreckungsverfahrens: 10.000 €

Gründe

I.

Der Schuldner ist in dem Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 30.7.2003 in der Fassung gemäß dem Berichtigungsbeschluss vom 10.5.2004 unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt worden, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet unter der Domain „www.mbconcept.com“ und unter der Bezeichnung „mb concept“ Waren- und Dienstleistungen in den Bereichen Werbung und Design anzubieten. Soweit der Gläubiger auch die Unterlassung des Anbietens von Waren- und Dienstleistungen unter dieser Domain im Bereich Handel,

Interactive, Seminare und die Verurteilung zur Löschung von Domains beantragt hatte, ist die Klage abgewiesen worden. Dieses Urteil ist mit Rücknahme der Berufung durch den Schuldner am 11.11.2003 rechtskräftig geworden. Die Berichtigung des Tenors ist entsprechend der Ankündigung im Beschluss vom 08.08.2003 mit Beschluss vom 10.05.2004 wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers hinsichtlich der in dem Tatbestand und den Gründen nicht angegebenen Domainbezeichnung erfolgt.

Am 31.3.2004 stellte der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers fest, dass bei Eingabe des Suchbegriffs „mbconcept“ in die Suchmaschine Google u.a. die Website des Schuldners unter der Domain „www.mbconcept.com“ unter dem Titel „mb concept Werbeagentur“ erschien. Bei Aufruf der Domain „www.mbconcept.com“ über den Link erschien die Titelzeile „mb concept Werbeagentur-Microsoft Internet Explorer“ und ein Text, wonach die Internetseiten momentan überarbeitet würden, die Bürozeiten, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse. Im Quelltext der Website war unter <TITLE> der Eintrag „mb concept Werbeagentur“ eingetragen.

Nachdem der Gläubiger beim Landgericht Braunschweig deshalb einen Ordnungsgeldantrag gestellt hatte, entfernte der Schuldner im Quelltext der Website unter <TITLE> das Wort „Werbeagentur“. Nunmehr erscheint bei Aufruf der Domain „www.mbconcept.com“ auf der Titelzeile der Website und bei dem entsprechenden Eintrag bei Google unter dem Suchwort „mbconcept“ nur noch „mb concept“. Es erscheinen jedoch noch Treffer aus Suchmaschinen mit einem Hinweis auf eine Werbeagentur.

Der Gläubiger sieht in diesen Internetauftritten des Schuldners Verstöße gegen das Unterlassungsgebot in dem Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 30.7.2003 und hat mit Schriftsatz vom 5.4.2004 beantragt, gegen den Schuldner ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen. Außerdem behauptet er, dass der Schuldner auch in dem manuell geführten Internetverzeichnis „bellnet.de/.com“ unter dem Zusatz „Werbeagentur Ahlen“ geführt sei und deshalb in Suchmaschinen erscheine. Der Schuldner hält seinen Internetauftritt für ordnungsgemäß. Es handele sich nur um eine allgemeine Kontaktseite ohne konkrete Angebote. Er

dürfe im Internet werben, soweit es um die Bereiche gehe, für die die Klage abgewiesen worden sei. Auf Eintragungen in Suchmaschinen habe er keinen Einfluss.

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss vom 14.12.2004 den Ordnungsmittelantrag zurückgewiesen, weil der Schuldner nicht gegen die Unterlassungsverpflichtung verstoßen habe. Im Text der Seite erschienen keine konkreten Angebote. Bei einem direkten Aufruf im Internet sei anders als beim Aufruf über den Link bei Google der Zusatz „Werbeagentur“ nicht im Titel enthalten. Der Gebrauch der Bezeichnung „mbconcept“ in Metatags und in Werbeagenturverzeichnissen sei nicht vom Urteilstenor erfasst.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 4.1. 2005, mit der er seinen Ordnungsmittelantrag weiterverfolgt. Das Landgericht sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Auch bei Direktaufruf der Domain „mbconcept.com“ und nicht nur über den Link bei Google sei im Titel der Zusatz „Werbeagentur“ wie im Quelltext unter <TITLE> vorgegeben erschienen. Erst nachdem der Schuldner unstreitig den Zusatz „Werbeagentur“ im Quellcode entfernt habe, erscheine im Titel der Website nur noch „mb concept“. Es gehe hier nicht um für den normalen Besucher einer Website nicht erkennbare, für Suchmaschinen bestimmte Eintragungen als Metatags, sondern um den ebenso wie den unter <body> eingefügten Textkörper sichtbaren unter <TITLE> eingefügten Titel der Website.

Der Schuldner verteidigt die angefochtene Entscheidung. Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Auch jetzt noch erscheine bei Aufruf von „www.mbconcept.com“ nicht der Zusatz „Werbeagentur“ im Titel.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und in der Sache begründet. Indem der Schuldner nach Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Braunschweig vom 30.7.2003 bei der Gestaltung seiner Website „www.mbconcept.com“ im Quelltext

unter <TITLE> den Zusatz „Werbeagentur“ beibehielt und damit bei jedem Aufruf dieser Domain im Titel der Website sichtbar der Zusatz „Werbeagentur“ erschien und auch Suchmaschinen auf diesen Titel zugriffen, hat der Schuldner im Internet unter der Domain „www.mbconcept.com“ Waren- und Dienstleistungen im Bereich Werbung angeboten und damit schuldhaft gegen das titulierte Unterlassungsgebot verstoßen. Entgegen der Ansicht des Schuldners ist es für einen Verstoß nicht erforderlich, dass die angebotenen Dienstleistungen näher konkretisiert werden. Für denjenigen, der auf den Titel „mb concept Werbeagentur“ und den Text mit den Kontaktdaten stößt, erscheint diese Website als Dienstleistungsangebot einer Werbeagentur.

Der Berichtigungsbeschluss vom 10.05.2004 wirkt auf die Urteilsverkündung zurück (vgl. Zöller/Vollkommer 25. Aufl., § 319 ZPO Rn. 25f.). Die Berichtigung war mit Beschluss vom 08.08.2003 angekündigt. Die Urteilsgründe waren eindeutig. Für den Beklagten war der Verbotsumfang damit klar ersichtlich.

Das Landgericht hat in der angegriffenen Entscheidung übersehen, dass der Schuldner nach eigenen Angaben nach Kenntnis des Ordnungsmittelantrages den Zusatz „Werbeagentur“ im Quellcode seiner Website unter <TITLE> entfernt hat und dieser Zusatz damit zwangsläufig seit diesem Zeitpunkt nicht mehr im Titel der Website bei Aufruf der Domain, sei es durch Direkteingabe sei es über Links von Suchmaschinen, erscheint, jedoch zuvor nicht nur bei Aufruf der Domain über den Link in der Suchmaschine sondern auch bei Direkteingabe der Domain erschienen ist.

Soweit der Schuldner eine Eintragung seiner Domain „www.mbconcept.com“ für eine Werbeagentur in einem manuell geführten Internetverzeichnis veranlasst und aufrechterhalten haben sollte, könnte darin auch eine Werbung für Waren- und Dienstleistungen im Bereich der Werbung unter dieser Domain im Internet liegen. Es ist jedoch offen, ob den Schuldner insofern ein für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 890 ZPO erforderliches Verschulden trifft, da ungeklärt ist, wie eine solche Eintragung in das Verzeichnis gelangt ist, ob der Schuldner davon wusste und warum diese Eintragung noch im Internet erscheint.

Für den Verstoß gegen das Unterlassungsgebot erscheint ein Ordnungsgeld von 1000 € angemessen, aber auch ausreichend. Der Verstoß hat insofern Gewicht, als durch die Bezeichnung im Titel der Schuldner im Internet durch einfache Suchvorgänge als Anbieter von Dienstleistungen einer Werbeagentur gefunden werden konnte und damit dem Unterlassungsgebot grundlegend zuwider gehandelt wurde. Der Schuldner hat seinen Internetauftritt zwar inzwischen geändert, verteidigt ihn jedoch weiterhin als rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 788, 91 ZPO. Der Wert des Vollstreckungsverfahrens bestimmt sich nach dem Interesse des Gläubigers an der Vollstreckung und damit entsprechend der Rechtsprechung des Senats nach einem Bruchteil des Hauptsachestreitwerts. Hier ist von einem Hauptsachestreitwert der ausgesprochenen Unterlassung entsprechend der Quotelung der Kostenentscheidung in dem Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 30.7.2003 von 20.000 € auszugehen, davon 1/2 ergibt 10.000 €.

Göring

Dr. Redant

Dr. Weber-Petras